

Satzung der Gemeinde Tarmstedt über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand im Bereich Weidedamm“ in der Gemarkung Tarmstedt

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28 und 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in § 2 beschriebene und in der Karte eingezeichnete Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Baumbestand am Weidedamm“ führt und in ein Verzeichnis nach § 31 NNatG beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingetragen wird. Die Karte mit dem eingetragenen Baumbestand ist Bestandteil der Satzung. Sie wird bei der Gemeinde Tarmstedt aufbewahrt und kann von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Weidedamm“ erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 25/33, 27/16, 26/6 und 26/10 der Flur 8, Gemarkung Tarmstedt. Der genaue Standort der Bäume ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes, der das Ortsbild belebt und gliedert und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

§ 4

Verbote

(1) Innerhalb des in § 2 beschriebenen Gebietes ist es verboten, die in der Karte kenntlich gemachten Bäume zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Eine Schädigung oder Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder in deren Wurzelbereich Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Vitalität der Bäume zu beeinträchtigen oder gar zum Absterben eines Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer Wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Untergrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
- d) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
- f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen,
- g) Einschlagen von Nägeln und jegliches Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, ohne das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.

(4) Wer verbotene Handlungen durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Sie sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der Maßnahme der Gemeinde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen/Duldungspflichten

Gemäß § 29 Abs. 1 NNatG kann die Gemeinde Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Entwicklung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung anordnen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist gemäß § 29 Abs. 2 NNatG verpflichtet, die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen, zu dulden. Auf Antrag ist es dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von dem Verbot des § 4, Bäume zu beseitigen oder zu verändern, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.

(3) Maßnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 6. Juli 1994

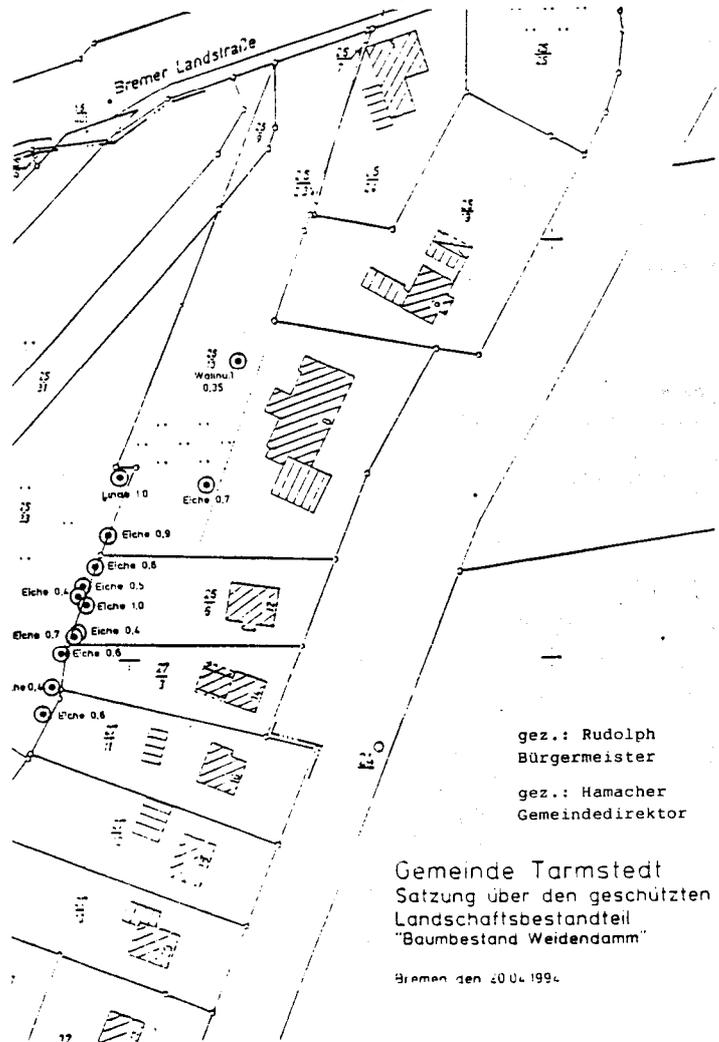
Gemeinde Tarmstedt

gez. Rudolph
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hamacher
Gemeindedirektor

Anlage
zu § 2 der Satzung der Gemeinde Tarmstedt über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Baumbestand im Bereich Weidedamm“
in der Gemarkung Tarmstedt



Tarmstedt, den 15. Januar 1995

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 1 vom 15.01.1995, S. 2 -